

Rückforderung einer Zuwendung
hier: Berufung

hat der 6. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 29. März 2023

für Recht erkannt:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 16. Oktober 2019 - 4 K 3596/17 - wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt die Klägerin.

Die Kostenentscheidung dieses Urteils ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 v. H. des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn der Beklagte nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 v. H. des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die im Förderverfahren als kleines Unternehmen eingestufte Klägerin wendet sich gegen den Teilwiderruf einer ihr gewährten Zuwendung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (im Folgenden: GA).
- 2 Auf ihren Antrag vom 22. April 2008 auf Bewilligung eines sachkapitalbezogenen Investitionszuschusses aus GA-Mitteln gewährte die Beklagte der Klägerin mit Bescheid vom 3. Februar 2009 für denwendungszweck "Errichtung einer Betriebsstätte verbunden mit dem Bau einer Anlage zur Herstellung von Monosilangas und 'solargrade' Silizium" am Investitionsort S..... zur anteiligen Finanzierung des Vorhabens eine nichtrückzahlbare Zuwendung i. H. v. 16.047.100,00 €. Ausweislich des Bescheids erfolgte die Zuwendung auf der Grundlage des 36. Rahmenplans "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" i. d. F. vom 25. Oktober 2006 (BAnz Nr. 201, S. 6775, im Folgenden: Rahmenplan 2006), der Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur vom 24. Januar 2007 (SächsABl. S. 1753, im Folgenden: RIGA) sowie §§ 23, 33 SÄHO und der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 SÄHO. Die Antragstellerin wurde zur Schaffung von 81 Dauerarbeits- und 9 Ausbildungsplätzen verpflichtet. Der Vorhabenzeitraum vom 30. Juni 2008 bis 31. Juli 2010 wurde mit Bescheid vom 24. September

2009 bis zum 31. Oktober 2010 verlängert. Die Mittelzweckbindungsfrist für die geförderten Wirtschaftsgüter und für den Nachweis der Arbeitsplatzzusagen wurde auf fünf Jahre nach Vorhabenbeendigung bestimmt. Der Bescheid enthält ferner einen Vorbehalt des vollständigen oder teilweisen Widerrufs unter anderem für den Fall, dass die für die Förderung notwendige Zahl zu schaffender Arbeitsplätze nicht besetzt oder unterschritten wird.

- 3 Mit bestandskräftigem Feststellungsbescheid vom 3. Februar 2011 änderte die Beklagte auf den Schlussauszahlungsantrag der Klägerin den Finanzierungsplan des Zuwendungsbescheids unter anderem im Hinblick auf eine Erhöhung der Investitionszulage (von 8.077.115,00 € auf 8.827.237,00 €) ab und setzte die Höhe der zu gewährenden Förderung auf 15.296.800,00 € fest. Die Förderung wurde in dieser Höhe vollständig ausgezahlt.
- 4 Mit Schreiben vom 20. Juli 2011 legte die Klägerin den Verwendungsnachweis vor, nach dessen Angaben sie zum Stichtag 31. Oktober 2010 einen Mitarbeiterstamm von 93 (darunter 9 Auszubildende) verzeichnete.
- 5 Mit E-Mail vom 8. November 2012 und Schreiben vom 14. Februar 2013 zeigte die Klägerin der Beklagten „aufgrund der derzeitigen exorbitant schlechten Situation auf dem Markt der Solarindustrie“ die Anordnung von Kurzarbeit für den Gesamtbetrieb bis vorerst April 2013 an. Die Kurzarbeit habe zu mehreren Eigenkündigungen von Mitarbeitern geführt, so dass die im Förderbescheid definierten 98 Dauerarbeitsplätze (80 + 18 Dauerarbeitsplätze bei Zählung zweier Ausbildungsplätze wie ein Dauerarbeitsplatz) erstmals im Dezember 2012 um zwei, im Januar 2013 um vier und im Februar um sechs Arbeitsplätze unterschritten worden seien. In den Monaten Januar bis November 2012 habe sie dagegen mit bis zu neun Arbeitsplätzen über den geforderten 98 Dauerarbeitsplätzen gelegen. Die Beklagte erwiderte mit Schreiben vom 20. Februar 2013, „dass eine vorübergehende Nichtbesetzung innerhalb der Dauer der angezeigten Kurzarbeit derzeit keine förderrechtlichen Konsequenzen entstehen“ lasse.
- 6 Nach Anzeige der Verlängerung der Kurzarbeit bis 31. Oktober 2013 mit Schreiben vom 28. Mai 2013 forderte die Beklagte mit „Änderungsbescheid nach Verwendungsnachweisprüfung“ vom 3. September 2013 weitere Unterlagen unter anderem zum tatsächlichen Besetzungsstand der Arbeits- und Ausbildungsplätze bis zum 1. November 2013 an. Die vorübergehende Kurzarbeit sei förderunschädlich. Nach Beendigung der

Kurzarbeit werde „von einer vollständigen Besetzung der zur Einhaltung der Kappungsgrenze erforderlichen mindestens 98 Arbeitsplätze ausgegangen“, wobei ein Ausbildungsplatz wie zwei Dauerarbeitsplätze zu rechnen sei. Nach Einreichung der Unterlagen werde die Einhaltung der Fördervoraussetzungen (u. a. Erfüllung Primäreffekt, Dauerarbeitsplätze) erneut geprüft. Sofern kein förderfähiger Unternehmensgegenstand nachgewiesen werden könne, behalte sie sich den Komplettwiderruf der ausgereichten Zuwendung vor.

- 7 Mit Schreiben vom 6. und 30. November 2013 sowie vom 5. Mai 2014 zeigte die Klägerin der Beklagten die Beendigung der Kurzarbeit an. Aus Gründen der Fluktuation über den Kurzarbeitszeitraum von zwölf Monaten sei der geforderte Besetzungsstand unterschritten worden. Zum 1. November 2013 betrage er 62 Vollzeit-/Dauerarbeitsplätze und 3 Ausbildungsplätze. Allerdings habe sie im Durchschnitt der im Oktober 2013 abgelaufenen drei Jahre nach Beginn des Überwachungszeitraums die Arbeitsplatzziele sogar noch leicht übertroffen. Man sei bestrebt, die notwendige Mitarbeiterstärke von 98 bis voraussichtlich Ende Juli 2014 erneut zu erreichen und den Produktionsbetrieb von Monosilan und Polysilizium vollends wiederaufzunehmen, obwohl sich der Hauptabnehmer nach Zusammenbruch des Marktes für Monosilan zurückgezogen habe. Sie bitte daher zu erwägen, dass Teil II Nr. 4.2.3 Rahmenplan 2006 „zumindest teilweise Anwendung finden könnte“.
- 8 Daraufhin änderte die Beklagte mit Bescheid vom 9. Oktober 2014 das Arbeitsplatzziel von 81 auf 80 Dauerarbeitsplätze ab. Der „Änderungsbescheid“ enthält der Sache nach eine Aufhebung des Zuwendungsbescheids unter „der auflösenden Bedingung, dass der Zuwendungsempfänger ab spätestens 01.01.2015 die Aufnahme der Produktion mit Erzielung der überwiegenden Umsätze aus der Produktion von Monosilangas nachweist“. Sofern die Klägerin den Nachweis eines förderfähigen Unternehmensgegenstands führen könne, beginne die Mittelzweckbindungsfrist spätestens am 1. Januar 2015 und ende am 1. Januar 2020.
- 9 Gegen diesen Bescheid legte die Widerspruchsführerin mit Schreiben vom 23. Oktober 2014 Widerspruch ein, über den bislang nicht entschieden wurde und der sich aus Sicht der Beteiligten erledigt hat. Zur Begründung führte sie aus, dass sie mit künftigen Abnehmern Vereinbarungen zur Produktabnahme getroffen habe und diese auch Vorauszahlungen geleistet hätten, die sie als Einnahmen verbucht habe. Mit diesen „Quasi-

Umsätzen“ seien der Primäreffekt und ein förderfähiger Unternehmensgegenstand erfüllt. Die Absenkung des Arbeitsplatzziels entspreche nahezu der Regelung des Zuwendungsbescheids und bleibe deutlich hinter ihrer Erwartung zurück. Sie wende sich auch gegen die Fortschreibung der Mittelzweckbindungsfrist, da die Arbeitsplatzauf- lage bis zum Eintritt in die Kurzarbeit gewährleistet gewesen sei. Danach sei eine Neu- besetzung bis zum 31. Oktober 2013 nicht in Betracht gekommen, was auch die Be- klagte mit der Mitteilung vom 20. Februar 2013, dass die vorübergehende Nichtbeset- zung keine förderrechtlichen Konsequenzen habe, anerkannt habe. Das Absinken des Arbeitsplatzziels auf 62 Dauerarbeits- und 3 Ausbildungsplätze sei unmittelbar auf marktstrukturelle Änderungen zurückzuführen. Demgemäß komme Teil II Nr. 4.3 und 4.2.3 Rahmenplan 2006 zur Anwendung, wonach die Verletzung der ursprünglich ge- regelten Dauerarbeitsplatzverpflichtung nicht mit einer Rückforderung der Zuwendung verbunden werden müsse.

- 10 Mit Schreiben vom 20. August 2015 hörte die Beklagte die Klägerin zur beabsichtigten Teilaufhebung der Zuwendung und Rückforderung in Höhe von 2.848.855,92 € an. Im Rahmen der Einzelfallentscheidung werde der Zeitraum seit der Fertigstellung der An- lage bereits als Mittelzweckbindungsfrist anerkannt, weil die Produktion ab 1. Novem- ber 2013 lediglich wegen der verweigerten Produktabnahme durch die Vertragspartner nicht in Gang gekommen sei. Die Arbeitsplatzzielsetzung sei unter Anerkennung der Kurzarbeitsphase insgesamt mindestens 36 Monate erfüllt worden. „Danach“ habe das Unternehmen Mitarbeiter verloren und strebe nunmehr eine dauerhafte Absenkung des Arbeitsplatzziels seit dem 1. November 2013 bis 31. Oktober 2015 auf 62 Dauerarbeits- und 3 Ausbildungsplätze an, was eine Kappung der förderfähigen Kosten zur Folge habe.
- 11 Mit Erstattungsbescheid vom 13. April 2016 widerrief die Beklagte den Zuwendungs- bescheid in der Fassung der Änderungsbescheide vom 24. September 2009, 3. Feb- ruar 2011 und vom 3. September 2013 mit Wirkung für die Vergangenheit i. H. v. 2.848.855,92 € und forderte die Rückzahlung dieses Betrags nebst Zinsen, berechnet vom 30. Oktober 2009 bis 15. Mai 2016 (Rückzahlungstermin). Hinsichtlich der Einzel- heiten der Berechnung des Erstattungsbetrags wird auf den Bescheid verwiesen. Die Berechnung beruht auf der Annahme der Verringerung der förderfähigen Kosten (von 48,6 Mio. € für 80 Dauerarbeits- und 9 doppeltzählende Ausbildungsplätze) auf 34 Mio. € infolge der Kappung auf den in Nr. 4.2.1 RIGA festgelegten Wert für 62 Dauerarbeits-

und 39 (richtig 3) Ausbildungsplätze sowie auf der weiteren Annahme, die Mittelzweckbindungsfrist unterteile sich in einen Zeitraum der „Erfüllung der vollständigen Förder Voraussetzungen vom 01.11.2010 bis 31.10.2013 = 36 Monate“ und „24 Monate (Zeitraum Nichterfüllung)“.

- 12 Den hiergegen am 10. Mai 2016 eingelegten Widerspruch begründete die Klägerin im Wesentlichen wie folgt: Der Rahmenplan 2006 sei Bestandteil des Zuwendungsbescheids geworden, weshalb die Nichtberücksichtigung von dessen Ausnahmeregelungen in Teil II Nr. 4.2.3 und 4.3, deren Voraussetzungen vorlägen, zu einem Ermessensdefizit führe. Sie habe auf die Anwendbarkeit des Rahmenplans 2006 vertraut. Ihr Vertrauen sei in entsprechender Anwendung von § 48 Abs. 2 VwVfG (hier und im Folgenden: i. V. m. § 1 Satz 1 SächsVwVfZG) schutzwürdig. Die Erstattungszinsforderung sei nach § 49a Abs. 3 Satz 2 VwVfG rechtswidrig, weil sie den Widerruf nicht zu vertreten habe. Eine Verzinsung könne zudem erst ab Unwirksamkeit des Bescheids eintreten. Im Erstattungsbescheid sei die Rückforderung auf den Zeitraum vom 1. November 2013 bis zum 31. Oktober 2015 beschränkt worden, da die Erfüllung der Arbeitsplatzverpflichtung im Zeitraum davor „nachweislich in vollem Umfang“ erfolgt sei. Der Zuwendungsbescheid habe daher erst ab 1. November 2013 unwirksam werden sollen. Damit könne auch die Verzinsung erst ab diesem Zeitpunkt zu laufen beginnen.
- 13 Mit Widerspruchsbescheid vom 29. März 2017 wies die Beklagte den Widerspruch der Klägerin zurück (Nr. 1) und verpflichtete die Klägerin, „die „ausgezahlte Zuwendung in Höhe von 2.848.855,92 € nebst Zinsen in Höhe von 876.204,73 € sowie weitere Zinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p. a. seit dem 16. Mai 2015 an die SAB zu erstatten“. Die Voraussetzungen für einen Widerruf gemäß § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwVfG lägen vor, da die im Zuwendungsbescheid festgeschriebene Arbeitsplatzaufgabe von mindestens 81 Dauerarbeitsplätzen und 9 Ausbildungsplätzen nicht eingehalten worden, sondern nach Beendigung der Kurzarbeit bis zum Ablauf der Mittelbindungsfrist nur 62 Dauerarbeits- und 3 Ausbildungsplätze vorhanden gewesen seien. Es handele sich um eine zweckrelevante Auflage, weil der Zuwendungszweck, das Gesamteinkommen durch Schaffung zusätzlicher Einkommen zu erhöhen (Primäreffekt nach Nr. 4.1 RIGA), durch die geförderte Errichtung der Betriebsstätte habe erreicht werden sollen. Bei Verfehlung des mit der Zuschussgewährung verfolgten Zwecks oder bei Nichterfüllung von Auflagen in erheblichem Umfang sei gemäß § 49 Abs. 3 VwVfG aus haushaltsrechtlichen Gründen in der Regel nur ein Vollwiderruf ermessensfehlerfrei. Hiervon könne aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls sowie

der Interessen des Zuwendungsempfängers abgesehen werden und ein Teilwiderruf erfolgen. Dabei berücksichtige sie zugunsten der Klägerin, dass keine Produktivstellung der geförderten Anlage erfolgt sei, und erkenne die Generierung der "Quasi-Umsätze" als Erfüllung des Zuwendungszwecks im Sinne des "Primäreffekts" an. Die Klägerin habe „keinen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über ein vollständiges Absehen von einem Widerruf“. Weder die Förderrichtlinie noch der Rahmenplan seien Rechtsnormen, die unmittelbar Rechte und Pflichten entfalteten. Maßgeblich sei die ständig geübte Verwaltungspraxis. Der Verweis im Zuwendungsbescheid auf den 36. Rahmenplan 2006 sei unerheblich, da die Zuwendung auf der Grundlage des Antrags der Klägerin vom 22. April 2008 bewilligt worden sei, der Bezug auf den jeweils geltenden Rahmenplan, hier den 36. Rahmenplan in der Fassung vom 12. April 2007 (im Folgenden: Rahmenplan), nehme. Die offensichtlich unrichtige Bezeichnung des Rahmenplans im Bescheid vom 3. Februar 2009 werde hiermit nach § 42 VwVfG berichtigt. Soweit gemäß Teil II Buchst. A Nr. 4.2.1. Rahmenplan von einem Widerruf des Bewilligungsbescheides und einer Rückforderung der bereits gewährten Fördermittel anteilig abgesehen werden könne, wenn die Arbeitsplatzziele nach Nr. 2.2 Satz 7 bzw. Nr. 2.6.5 innerhalb des fünfjährigen Überwachungszeitraums nach Abschluss des Investitionsvorhabens (Nr. 2.2 Satz 5) insgesamt höchstens 30 Monate nicht erfüllt wurden, habe sie unter Würdigung des Wegfalls des Monosilanmarktes und des intensiven Bemühens der Klägerin zur Aufrechterhaltung und Neuausrichtung des Geschäfts eine Ausnahme vom Grundsatz des vollständigen Widerrufs und der Rückforderung gemacht und im Rahmen der Ausübung ihres Ermessens das Arbeitsziel für den Zeitraum 1. November 2010 bis 31. Oktober 2013 als erfüllt angesehen, zugunsten der Widerspruchsführerin eine Absenkung des (zur Erfüllung der Fördervorsetzungen erforderlichen) Arbeitsplatzziels auf 80 Dauerarbeitsplätze und 9 Ausbildungsplätze vorgenommen und zudem den vollständigen Zeitraum der Kurzarbeit von November 2012 bis 31. Oktober 2013 als Erfüllung der Arbeitsplatzaufgabe anerkannt. Nach Teil II Buchst. A Nr. 4.2.2 Rahmenplan habe sie von einem Widerruf schon deshalb nicht absehen können, weil die Klägerin einer Verlängerung der Mittelzweckbindungsfrist ausdrücklich widersprochen habe. Nach Teil II Buchst. A Nr. 4.2.3 Rahmenplan sehe sie von einem Widerruf in ständiger Verwaltungspraxis bei marktstrukturellen Veränderungen, die zu einem dauerhaften Wegfall von Arbeitsplätzen im Rahmen der Mittelzweckbindungsfrist führten, nicht vollständig, sondern nur teilweise ab. Eine "grundlegende" marktstrukturelle Veränderung liege nicht vor. Auch in vergleichbaren Förderfällen der Solarbranche habe sie bei Nichteinhaltung des Arbeitsplatzziels die Zuwendung teilweise oder vollständig aufgehoben.

- 14 Der Anwendungsbereich von Teil II Buchst. A Nr. 4.3 Rahmenplan (Nichteinhaltung der Verbleibensfrist für Investitionsgüter, Nr. 2.6.4 bzw. für Lohnkostenbezogene Förderung, Nr. 2.6.6) sei bei der hier vorliegenden Arbeitsplatzauflage bei investitionsbezogener Förderung nicht eröffnet. Selbst im Falle der Anwendbarkeit des von der Klägerin herangezogenen Rahmenplans 2006 komme in ihrer ständigen Verwaltungspraxis ein vollständiger Verzicht auf Widerruf und Rückforderung nicht in Betracht. Das öffentliche Interesse, die Vergabe und die Verwendung von Fördermitteln nach einheitlichen, in den Förderrichtlinien festgelegten Kriterien auch zur Wahrung der Gleichbehandlung aller Antragsteller sicherzustellen, überwiege gegenüber dem Privatinteresse des Zuwendungsempfängers am Behaltendürfen des bewilligten und bereits ausgezahlten Zuschusses. Es lägen keine außergewöhnlichen Umstände vor, die eine andere Entscheidung begründeten, zumal es zum unternehmerischen Risiko gehöre, dass sich Marktbedingungen änderten. Für ein Absehen von der Zinsforderung nach § 49a Abs. 3 Satz 2 VwVfG fehle es schon an einer fristgerechten Rückzahlung.
- 15 Die hiergegen am 27. April 2017 erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 16. Oktober 2019 abgewiesen. Ermächtigungsgrundlage für den angefochtenen Widerrufs- und Erstattungsbescheid sei § 49 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2, § 49a VwVfG. Die Beklagte sei zu Recht davon ausgegangen, dass die Klägerin weder den Zuwendungszweck noch die Arbeitsplatzauflage erfüllt habe. Die Arbeitsplatzauflage von 80 bzw. 81 Dauerarbeitsplätzen sei unstreitig in den letzten 24 Monaten der Mittelzweckbindungsfrist (1. November 2013 bis 31. Oktober 2015) unterschritten worden, so dass die Fördersumme nicht mehr zu dem mit dem Bescheid verbundenen Primärzweck habe verwendet werden können. Die Beklagte habe auch das ihr nach § 49 Abs. 3 VwVfG eingeräumte Ermessen in rechtlich nicht zu beanstandender Weise ausgeübt. Sie habe durch Berücksichtigung von Quasiumsätzen und durch Bewertung der Anordnung von Kurzarbeit als förderungsschädlich den Zuwendungszweck für einen Zeitraum von drei Jahren als erreicht anerkannt und deshalb lediglich einen Teilwiderruf ausgesprochen. Zwar lägen die grundsätzlichen Voraussetzungen für ein Absehen von Widerruf und Rückforderung nach Teil II (Buchst. A) Nr. 4.2 des Rahmenplans (gleich welcher Fassung) i. S. v. Nr. 4.1.2 vor, da die Klägerin als Zuwendungsempfängerin habe glaubhaft machen können, dass die Nichterreichung der Fördervoraussetzung nach Nr. 2.2 bzw. 2.6.5 auf Umständen beruhe, die sie nicht zu vertreten habe und die sie im Zeitpunkt der Antragstellung auch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht habe vorhersehen können. Ein vollständiges Absehen von einem Widerruf und der Rückforderung komme aber nach Nr. 4.2.2 des Rahmenplans

(gleich welcher Fassung) bereits deshalb nicht in Betracht, weil die Klägerin selbst die hiermit zwingend verbundene Folge einer Verlängerung des Überwachungszeitraums mit ihrem gegen den Änderungsbescheid vom 9. Oktober 2014 gerichteten Widerspruch vom 24. Oktober 2014 abgelehnt habe. Darüber hinaus habe die Beklagte die Voraussetzungen der Nr. 4.2.3 des Rahmenplans (gleich welcher Fassung) in nicht zu beanstandender Weise abgelehnt. Es sei nicht ersichtlich, dass die Änderungen der Absatzmöglichkeiten für Monosilan und Polysilizium grundlegende marktstrukturelle Veränderungen darstellten. Dazu sei erforderlich, dass sich die Marktstruktur selbst in einem wesentlichen Teil erheblich, substantiell und umfassend verändere; es genüge nicht, wenn nur ein geringer Teilbereich derselben beeinträchtigt sei. Das Wort "grundlegend" in Nr. 4.2.3 beziehe sich auf die Ursache der marktstrukturellen Veränderungen und nicht auf dessen Folge des Wegfalls von Arbeitsplätzen. Für die Frage der Marktabgrenzung sei dabei auch nicht - wie die Klägerin meine - eine gesonderte Betrachtung von Grundstoffen und Endprodukten vorzunehmen. Zwar mögen sich Nachfrage und Angebot für diese Produkte unterschiedlich entwickeln und eigenen Schwankungen unterliegen, beide Bereiche seien jedoch eng miteinander verzahnt, weshalb sich eine Änderung des Angebots oder der Nachfrage in einem Teil grundsätzlich auch auf den anderen Bereich auswirke. Stelle man wie die Klägerin darauf ab, dass Grundstoffe und Endprodukte eigenen Regeln folgten und es daher auch eigene Marktuntersuchungen gebe, müsse in der Konsequenz für jeden einzelnen Rohstoff und jedes einzelne Produkt ein eigener Markt gebildet werden. In diesem Fall würde eine Änderung der Nachfrage stets eine grundlegende Veränderung des so definierten Markts bedeuten. Es sei nicht zu beanstanden, dass der Begriff des Markts i. S. d. Rahmenplans von der Beklagten weiter gefasst werde und dass dieser im Hinblick auf seine Preisbildungs- und Versorgungsfunktion sowohl Grundstoffe als auch Endprodukte eines Absatzgebiets umfasse und sich auf eine konkrete Branche beziehe, in welcher ein entsprechender Wettbewerb bestehe. Hiervon ausgehend habe die Beklagte, selbst wenn unterstellt werde, dass es der Klägerin tatsächlich dauerhaft unmöglich gewesen sei, das Arbeitsplatzziel zu erreichen, ermessensfehlerfrei die Schlussfolgerung gezogen, dass sich die Marktstruktur nicht grundlegend geändert habe. Die Klägerin sei auf dem weiten Markt der Solarbranche tätig (gewesen), wobei sie sich mit der Produktion von Monosilan, das für die spezielle Technik der Dünnschichttechnologie Verwendung finden sollte, auf einen konkreten Grundstoff für den Teilbereich der Fotovoltaik spezialisiert und daneben lediglich in geringem Umfang Polysilizium produziert habe. Zwar habe es, wie auch die Beklagte annehme, im gesamten Bereich der

Solarbranche Veränderungen im Markt gegeben. Der für die Klägerin ausschlaggebende und folgeschwere Wegfall der Dünnschichttechnologie habe jedoch nicht zu einer grundlegenden Veränderung der gesamten Marktstruktur der Solarbranche geführt. Er habe vielmehr lediglich einen besonderen Teilbereich und im speziellen eine einzelne Technologie betroffen, deren Wegfall den gesamten Solarmarkt jedoch nicht substantiell geändert habe. Etwas anderes folge auch nicht daraus, dass sich etwa zeitgleich der - für den Umsatz der Klägerin unerheblichere - Bereich der Polysilizium-Produktion nach Asien verlagert und dass auch andere Unternehmen das gleiche Schicksal wie die Klägerin ereilt habe.

- 16 Auch nach Teil II (Buchst. A) Nr. 4.3 Rahmenplan habe die Beklagte in nicht zu beanstandender Weise ein vollständiges Absehen von einem Widerruf und der Rückforderung unter Verweis auf ihre Verwaltungspraxis abgelehnt. Dabei könne dahinstehen, welche Fassung des Rahmenplans hier maßgeblich sei. Teil II Buchst. A Nr. 4.3 Rahmenplan finde unstreitig auf die Klägerin keine Anwendung, da es sich hierbei um eine Ausnahmegesetzvorschrift für Investitionsgüter nach Nrn. 2.6.4 und 2.6.6 handele, die nicht streitgegenständlich seien. Teil II Nr. 4.3 Rahmenplan 2006 erfasse als "besonders begründete Fälle" nicht erneut marktstrukturelle Veränderungen, wie sie bereits Nrn. 4.2.2 und 4.2.3 abschließend behandelten. Ein anderer atypischer Ausnahmefall, der über marktstrukturelle Veränderungen hinausgehe und eine abweichende Ermessensentscheidung der Beklagten hätte gebieten müssen, werde nicht vorgetragen. Es sei daher nicht zu beanstanden, dass die Beklagte auch insoweit auf die weiteren Fälle der Solarbranche verweise, in denen sie ebenso nicht vollständig auf einen Widerruf verzichtet habe.
- 17 Auch im Übrigen seien Ermessensfehler nicht ersichtlich. Eine Selbstbindung der Verwaltung aufgrund Vertrauensschutzes sei schon deshalb nicht eingetreten, weil der Zuwendungsbescheid in seinen Nebenbestimmungen ausdrücklich bestimmt habe, dass er bei Nichterreichen des Arbeitsplatzziels zu widerrufen und die Förderung zu erstatten sei. Auch wenn die Klägerin auf eine Anwendbarkeit von Teil II Nr. 4.3 Rahmenplan 2006 vertraut habe, hätten dessen Voraussetzungen nicht vorgelegen.
- 18 Die Pflicht zur Erstattung und Verzinsung des aufgrund des widerrufenen Bescheids ausgezahlten Betrags folge aus § 49a VwVfG. Es bestünden auch keine Bedenken gegen die Berechnung der Verzinsung des zu erstattenden Betrags mit Wirkung für die

Vergangenheit ab 30. Oktober 2009. Auch wenn die Beklagte die Erfüllung des Zuwendungszwecks für einen Zeitraum von 36 Monaten angenommen und den Förderbetrag daher nur anteilig für die restlichen 24 Monate widerrufen habe, sei der Widerruf dieses anteilig ermittelten Betrags zutreffend vollständig rückwirkend für die Vergangenheit erfolgt. Einen rückwirkenden, aber zeitlich nur anteiligen Widerruf, und damit eine Aufrechterhaltung des Bescheids für den bis zu diesem Zeitpunkt verbleibenden Zeitraum sehe § 49 VwVfG nicht vor.

- 19 Zur Begründung ihrer mit Senatsbeschluss vom 19. Juli 2021 wegen ernstlicher Zweifel i. S. von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zugelassenen Berufung trägt die Klägerin wiederholend vor, die von ihr errichtete und von der Beklagten geförderte Anlage sei im Kern für die Produktion von Monosilan ausgelegt gewesen, das in großen Mengen für in der neu entwickelten Dünnschichttechnologie hergestellte Fotovoltaik-Module hätte Verwendung finden sollen; Marktbeobachter hätten für derartige Module noch 2008 Marktanteile von 20 % vorhergesagt. In der Folge habe sie einen zehnjährigen Liefervertrag über 10.000 t Monosilan mit der Firma geschlossen, der das Fundament für den wirtschaftlichen Betrieb ihrer Anlage gebildet hätte. Mit der Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anlage Anfang 2011 sei jedoch die auf Monosilan basierende Dünnschichttechnologie von den jeweiligen Herstellern nahezu vollständig eingestellt worden und inzwischen vollständig vom Markt verschwunden. In der Folge sei es auch zu einem Preisverfall auf dem Polysilizium-Markt gekommen. Eine Umstellung der Produktion sei für sie technologiebedingt nicht möglich gewesen, da ihre Anlage nur über einen CVD-Reaktor zur Produktion von Polysilizium aus Monosilan verfüge. Auch ein Einstieg in den weiterhin bestehenden Monosilan-Markt als Grundstoff für die Halbleiterindustrie sei wirtschaftlich nicht möglich gewesen. Ursächlich für die dauerhafte Unterschreitung der Arbeitsplatzziele seien somit der vollständige und unumkehrbare Wegbruch der Dünnschichttechnologie sowie zusätzlich die Marktverlagerung nach China und daraus resultierend der dauerhafte Preisverfall auf dem Polysilizium-Markt gewesen. Die Beklagte habe ihr Vertrauen auf die Anwendung des Rahmenplans 2006 verletzt und unter Verstoß gegen das Willkürverbot nach Art. 3 GG die Regelungen des Rahmenplans 2007 angewandt. Nr. 4.2.3 Rahmenplan 2006, wonach anteilig oder vollständig von einem Widerruf abgesehen werden könne, wenn aufgrund von grundlegenden marktstrukturellen Veränderungen so viele Dauerarbeitsplätze in der Betriebsstätte weggefallen seien, dass die mindestens erforderlichen Arbeitsplatzziele nach Nr. 2.2 Satz 7 nicht erreicht würden, sei fälschlicherweise und ermessensfehlerhaft nicht berücksich-

tigt worden, weil die Beklagte wie auch das Verwaltungsgericht von einem nicht nachvollziehbaren Marktbegriff ausgehe. Die Beklagte könne sich für ihr Verständnis auch nicht auf eine ständige Verwaltungspraxis berufen, da sie ausweislich der Akten bisher keinen derartigen Fall zu entscheiden gehabt hätte. Maßgeblich zur Marktabgrenzung seien nach allgemeinen kartellrechtlichen Grundsätzen die in der Wettbewerbstheorie entwickelten Konzepte der Nachfrage- und Angebotssubstituierbarkeit. Danach komme es hier maßgeblich auf den von ihr avisierten, durch die Monosilan-Produzenten einerseits und die Gase-Lieferanten andererseits gebildeten Markt für das spezielle Vorleistungsprodukt/Rohstoff Monosilan-Gas zur Herstellung siliziumbasierter Dünnschichtmodule an. Eine grundlegende marktstrukturelle Veränderung sei dann anzunehmen, wenn die Veränderungen die Erreichung der im Förderbescheid beauftragten Arbeitsplatzziele nicht nur temporär, sondern dauerhaft unmöglich machten. Dieses Verständnis folge aus einem Vergleich mit Teil II Nr. 4.2.2 Rahmenplan 2006, wo anders als in Nr. 4.2.3 nicht von einer dauerhaften, sondern von einer temporär wirkenden marktstrukturellen Veränderung ausgegangen werde, die durch eine temporäre Verlängerung des Zweckbindungszeitraums „überwindbar“ sei. In ihrem Fall sei es zu der grundlegendsten marktstrukturellen Veränderung, die überhaupt denkbar sei, dem vollständigen Wegfall des Marktes gekommen, die auch allein dafür verantwortlich gewesen sei, dass sie die auferlegten Arbeitsplatzziele nicht dauerhaft über die gesamte Zweckbindungszeit habe erfüllen können.

- 20 Die Beklagte habe fehlerhaft das nach Nr. 4.3 Rahmenplan 2006 eröffnete Ermessen zu ihren Lasten ausgeübt. In der Nichtberücksichtigung der Ausnahmeregelungen in Nr. 4.3 Rahmenplan 2006 sei ein zur Rechtswidrigkeit des Widerrufs führender Ermessensausfall zu sehen. Der Rahmenplan 2006 sei anwendbar. Die von der Beklagten geltend gemachte offensichtliche Unrichtigkeit des Zuwendungsbescheides i. S. von § 42 VwVfG liege nicht vor. Die jeweiligen Regelungen in Nr. 4.3 enthielten in den beiden Fassungen des Rahmenplans unterschiedliche Regelungen. Die Voraussetzungen der Regelung in Nr. 4.3 Rahmenplan 2006 seien erfüllt, da sie den Mindestzeitraum von drei Jahren vom 1. November 2010 bis zum Ende der Kurzarbeitsphase am 31. Oktober 2013 „nachweislich“ eingehalten habe. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts könne selbst dann, wenn die Voraussetzungen einer grundlegenden marktstrukturellen Änderung gemäß Nr. 4.2.3 nicht vorlägen, für kleine Unternehmen wie sie ein besonderer atypischer Ausnahmefall auch bei einem Sachverhalt gegeben sein, der zwar nicht die Schwelle einer grundlegenden marktstrukturellen Änderung erreiche, der aber dennoch so schwerwiegend sei, dass Grund für ein gänzliches

Absehen von einem Zuwendungswiderruf gegeben sei. So verhalte es sich in ihrem Fall, denn die Nichteinhaltung des Arbeitsplatzziels über die gesamte Dauer der Zweckbindungsfrist sei durch externe, von ihr nicht zu verantwortende Umstände begründet gewesen, die für sie jedenfalls auf Dauer ein Erreichen dieses Ziels unmöglich gemacht habe. Die Beklagte habe diese atypische Situation auch nicht in Abrede gestellt, sie aber bei ihrer Ermessensausübung nicht ausreichend zu ihren Gunsten gewürdigt. Hilfsweise hätte auch unabhängig von der Einschlägigkeit der Rahmenplanregelung ein atypischer Ausnahmefall aufgrund der (grundlegenden) marktstrukturellen Änderungen angenommen werden und zu einem vollständigen Verzicht auf die Rückforderung führen müssen. Dies unterliege der vollumfänglichen gerichtlichen Überprüfung, auch wenn die Beklagte von intendiertem Ermessen ausgegangen sein sollte und eine dahingehende Prüfung nicht vorgenommen habe.

21 Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 16. Oktober 2019 - 4 K 3596/17 - abzuändern und den Bescheid der Beklagten vom 13. April 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29. März 2017 aufzuheben.

22 Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

23 Sie tritt der Berufung entgegen und nimmt Bezug auf ihr Vorbringen im Zulassungsverfahren.

24 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten und die Verwaltungsakten der Beklagten (1 Aktenordner, 5 Heftungen), die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

25 Die zulässige Berufung der Klägerin hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat die Klage gegen den Erstattungsbescheid vom 13. April 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29. März 2017 im Ergebnis zu Recht abgewiesen. Die angefochtenen Bescheide sind rechtmäßig und verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten.

26 1. Rechtsgrundlage der Bescheide ist § 49 Abs. 3 Satz 1 VwVfG, wonach ein rechtmäßiger Verwaltungsakt, der eine einmalige Geldleistung zur Erfüllung eines bestimmten

Zwecks gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise auch - wie hier - mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden kann, wenn die Leistung nicht (mehr) für den in dem Verwaltungsakt bestimmten Zweck verwendet wird (Nr. 1) oder wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat (Nr. 2). Die Widerrufsvoraussetzungen liegen vor.

- 27 a) Der Zuwendungsbescheid vom 3. Februar 2009 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 24. September 2009, 3. Februar 2011 und vom 3. September 2013 ist rechtmäßig. Er beruht auf den im Zeitpunkt des Zuwendungsantrags vom 22. April 2008 und des ursprünglichen Bewilligungszeitraums (30. Juni 2008 bis 31. Juli 2010) geltenden Fördervorschriften des 36. Rahmenplans in der Fassung vom 12. April 2007 und der RIGA vom 24. Januar 2007, geändert durch Richtlinie vom 23. November 2007 (SächsABl. S. 1753), die trotz der in dem Änderungsbescheid vom 24. September 2009 bestimmten Verlängerungen des Bewilligungszeitraums (bis 31. Oktober 2010) und der Mittelzweckbindungsfrist (bis 31. Oktober 2015) anwendbar bleiben, da damit keine neuen Zuwendungen verbunden waren. Entgegen der Auffassung der Klägerin ist es unschädlich, dass im Zuwendungsbescheid als Rechtsgrundlage der 36. Rahmenplan i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Oktober 2006 genannt wird. Der 36. Rahmenplan i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. April 2007 gilt nach der Übergangsregelung in Teil II Buchst. A Nr. 5.2 ab 1. Januar 2007 selbst für die Bewilligung von Förderanträgen, die vor seiner Veröffentlichung gestellt wurden, und damit erst recht für Förderanträge, die - wie der vorliegende vom 22. April 2008 - nach seiner Veröffentlichung gestellt wurden. Wie dem entsprechenden Hinweis im Antragsformular zu entnehmen ist, entspricht dies auch der Verwaltungspraxis der Beklagten, weshalb im Widerspruchsbescheid die unzutreffende Angabe im Zuwendungsbescheid und in einem Bestätigungsschreiben vom 16. September 2015, der Zuwendungsbescheid beruhe auf dem Rahmenplan 2006, richtiggestellt wurde. Die Zweckbestimmung (Errichtung einer Betriebsstätte) sowie die Arbeitsplatzauflage (Schaffung von 81, später herabgesetzt auf 80 Dauerarbeits- und 9 Ausbildungsplätzen), die mit dem Zuwendungsbescheid verbunden sind, entsprechen im Übrigen den Förder- und Zuwendungsvoraussetzungen nach Teil II Buchst. A Nr. 2 Rahmenplan und Nr. 4 RIGA.
- 28 b) Zwischen den Beteiligten ist zu Recht unstreitig, dass jedenfalls der von der Beklagten herangezogene Widerrufsgrund der Nichterfüllung der im Zuwendungsbescheid enthaltenen Arbeitsplatzauflage (§ 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwVfG) vorliegt. Statt 80

Dauerarbeits- und 9 Ausbildungsplätze während der gesamten Mittelzweckbindungsfrist bis zum 31. Oktober 2015 zu erhalten, wurde die beauftragte Anzahl von Arbeitsplätzen nach den Angaben der Klägerin bereits in der Kurzarbeitsphase ab Dezember 2012 aufgrund von Eigenkündigungen und damit - wie von der Beklagten zugunsten der Klägerin angenommen - spätestens ab 1. November 2013 mit nur noch 62 Dauerarbeits- und 3 Ausbildungsplätzen unterschritten. Damit ist zugleich der Widerrufsgrund der Zweckverfehlung (§ 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 VwVfG) verwirklicht, weil die mit dem Investitionsvorhaben zu schaffenden Arbeits- und Ausbildungsplätze nach Teil II Buchst. A Nr. 2.2 Rahmenplan selbst Fördervoraussetzung sind, die Errichtung der Betriebsstätte mithin nicht ohne die Arbeitsplatzaufgabe gefördert worden wäre. Sind Auflage und Zweckbestimmung so eng verknüpft, dass durch die Nichterfüllung der Auflage zugleich der Zweck verfehlt wird und umgekehrt, werden beide Widerrufstatbestände erfüllt (vgl. BVerwG, Urt. v. 19. Juni 2019 - 10 C 2.18 -, juris Rn. 18; SächsOVG, Beschl. v. 3. Februar 2023 - 6 B 22/22 -, juris Rn. 55; Urt. v. 30. April 2020 - 6 A 713/17 -, juris Rn. 20).

- 29 c) Keiner Entscheidung bedarf, ob der Widerrufsgrund der Zweckverfehlung - unabhängig von der Nichterfüllung der Arbeitsplatzaufgabe - darüber hinaus auch deshalb selbstständig zu bejahen ist, weil der Zuwendungszweck „Errichtung einer Betriebsstätte verbunden mit dem Bau einer Anlage zur Herstellung von Monosilangas und ‘solargrade’ Silizium“ nach den Förderbestimmungen mehr umfasst als die bloße Errichtung der Anlage innerhalb des Bewilligungszeitraums. Nach dem in Teil II Buchst. A Nr. 2.1 Rahmenplan und vergleichbar in Nr. 4 RIGA definierten Primäreffekt muss das Investitionsvorhaben geeignet sein, durch Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich zu erhöhen. Dazu ist nach Teil II Buchst. A Nr. 2.1.3 Rahmenplan eine Prognose erforderlich, dass nach Durchführung des geförderten Investitionsvorhabens die in der Betriebsstätte hergestellten Güter überwiegend überregional abgesetzt werden, und der überwiegend überregionale Absatz ist innerhalb einer Frist von maximal drei Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens nachzuweisen. Im Streitfall steht fest, dass die Klägerin in der errichteten Anlage keine Güter (Monosilan) für den überwiegend überregionalen Absatz hergestellt hat. Damit könnte der Zuwendungszweck auch aus diesem Grund verfehlt worden sein. Ob die sog. „Quasi-Umsätze“ aus der Verbuchung von Vorauszahlungen des fortgefallenen Hauptabnehmers der Klägerin - wie von der Beklagten zu deren Gunsten anerkannt - geeignet sind, den Primäreffekt im Sinne von Teil II Buchst. A Nr. 2.1 Rahmenplan zu erfüllen

und damit einer selbstständigen Zweckverfehlung (unabhängig von der Nichteinhaltung der Arbeitsplatzauflage) entgegenstehen können, erscheint zumindest zweifelhaft.

- 30 2. Die Beklagte hat im Widerspruchsbescheid vom 29. März 2017 auch das ihr zustehende Widerrufsermessen fehlerfrei ausgeübt.
- 31 a) Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist den Haushaltsgrundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (vgl. § 7 Abs. 1 SÄHO i. V. m. § 6 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz) zu entnehmen, dass bei Verfehlung des mit der Gewährung von öffentlichen Zuschüssen verfolgten Zwecks im Regelfall das Ermessen nur durch eine Entscheidung für den Widerruf fehlerfrei ausgeübt werden kann. Diese Haushaltsgrundsätze überwiegen im allgemeinen das Interesse des Begünstigten, den Zuschuss behalten zu dürfen, und verbieten einen großzügigen Verzicht auf den Widerruf von Subventionen (sog. gesetzlich intendiertes Ermessen zum [vollständigen] Regelfallwiderruf, vgl. BVerwG, Urt. v. 19. Juni 2019 - 10 C 2.18 -, juris Rn. 16 bis 20; v. 16. Juni 1997 - 3 C 22.96 -, juris Rn. 17 und v. 3. März 2011 - 3 C 19.10. -, juris Rn. 30; SächsOVG, Urt. v. 30. April 2020 - 6 A 713/17 -, juris Rn. 20). Dementsprechend ist die Beklagte zutreffend davon ausgegangen, dass nach der ermessenslenkenden Verwaltungsvorschrift in Teil II Buchst. A Nr. 4 Rahmenplan nicht anders als nach § 49 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 VwVfG aufgrund ihrer Pflicht zur sparsamen und nur zweckentsprechenden bzw. auflagenkonformen Verwendung öffentlicher Haushaltsmittel grundsätzlich von einem Widerruf nicht abgesehen werden kann. Für den Rahmenplan ergibt sich der Grundsatz des vollständigen Regelfallwiderrufs aus Teil II Buchst. A Nrn. 4.1.1 und 4.1.2, wonach Widerruf und Rückforderung (grundsätzlich) zwingend sind („ist zu widerrufen“, „sind ... zurückzufordern“); ein (vollständiges oder teilweises) Absehen davon kommt nach Nr. 4.2 ausnahmsweise („nur“) in Betracht, wenn der Zuwendungsempfänger glaubhaft macht, dass die Nichterreichung der Fördervoraussetzungen nach Nr. 2.2 bzw. Nr. 2.6.5 auf bestimmten Umständen beruht, die er nicht zu vertreten hat und die er im Zeitpunkt der Antragstellung auch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht vorhersehen konnte. Ohne dass es darauf ankommt, sei darauf hingewiesen, dass sich derselbe Grundsatz und dieselbe allgemeine Voraussetzung für das ausnahmsweise Absehen vom Widerruf auch in Teil II Nrn. 4.1.1 und 4.1.2 Rahmenplan 2006 finden. Die Beklagte hat im Streitfall zutreffend erkannt, dass die allgemeine Voraussetzung für das Absehen von einem

vollständigen oder teilweisen Widerruf vorliegt, weil sie anerkannt hat, dass die Nichterreichung der Fördervoraussetzungen nach Teil II Buchst. A Nr. 2.2 auf Umständen beruht, die die Klägerin nicht zu vertreten hat und die sie im Zeitpunkt der Antragsstellung auch nicht vorhersehen konnte.

- 32 b) Ausgehend davon hat sich die Beklagte ermessensfehlerfrei für einen Teilwiderruf und gegen ein vollständiges Absehen von einem Widerruf entschieden. Das von der Klägerin gewünschte vollständige Absehen kommt nach den ermessenslenkenden Vorschriften in Teil II Buchst. A Nr. 4 Rahmenplan unter den hier gegebenen Umständen nur nach Nrn. 4.2.2, 4.2.3 und 4.3 in Betracht.
- 33 aa) Die Möglichkeit, nach Teil II Buchst. A Nr. 4.2.2 Satz 1 Rahmenplan von einem Widerruf abzusehen, wenn die in Aussicht gestellten Arbeitsplatzziele nach Nr. 2.2 Satz 7 innerhalb des fünfjährigen Überwachungszeitraums nach Abschluss des Investitionsvorhabens (Nr. 2.2 Satz 5) aufgrund von marktstrukturellen Veränderungen maximal 36 Monate nicht erfüllt wurden, hat die Beklagte mit der zutreffenden Begründung ausgeschlossen, dass die Klägerin die dafür in Satz 2 bestimmte Voraussetzung abgelehnt hatte, den fünfjährigen Überwachungszeitraum nach Nr. 2.2 Satz 5 zu verlängern.
- 34 bb) Auch soweit Teil II Buchst. A Nr. 4.2.3 Rahmenplan den anteiligen oder vollständigen Verzicht auf einen Widerruf zulässt, wenn aufgrund von grundlegenden marktstrukturellen Veränderungen soviel Dauerarbeitsplätze in der Betriebsstätte weggefallen sind, dass die mindestens erforderlichen Arbeitsplatzziele nach Nr. 2.2 Satz 7 nicht erreicht werden, sind die Erwägungen, mit denen die Beklagte es abgelehnt hat, vollständig von einem Widerruf abzusehen, frei von Ermessensfehlern. Die Beklagte hat im Widerspruchsbescheid festgestellt, im Streitfall lägen zu einem dauerhaften Wegfall von Arbeitsplätzen während der Mittelzweckbindungsfrist führende „marktstrukturelle Veränderungen“ von nicht grundlegender Art vor, und sich auf eine ständige richtliniengeleitete Verwaltungspraxis berufen, wonach sie in vergleichbaren Fällen in der Solarbranche bei Nichteinhaltung des Arbeitsplatzziels die Zuwendung teilweise bzw. vollständig aufhebe. Die hiergegen erhobenen Einwände der Klägerin greifen nicht durch. Es ist nicht ersichtlich, dass die Beklagte entgegen ihrer Verwaltungspraxis unter Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG grundlegende marktstrukturelle Veränderungen verneint oder in vergleichbaren Fällen von einer Aufhebung des Zuwendungsbescheids abgesehen hätte.

- 35 Die Kritik der Klägerin, das Verwaltungsgericht habe, ausgehend von einem nicht nachvollziehbaren Marktbegriff, verkannt, dass der komplette Fortfall der Dünnschichttechnologie zu grundlegenden strukturellen Veränderungen des von ihr selbst für einschlägig gehaltenen Markts geführt habe, ist nur insoweit berechtigt, als dass das Verwaltungsgericht den in der Verwaltungsvorschrift verwendeten und im Widerspruchsbescheid nicht näher erläuterten Begriff „grundlegende marktstrukturelle Veränderungen“ wie das Tatbestandsmerkmal einer Norm eigenständig ausgelegt hat. Die Klägerin begeht jedoch den gleichen Fehler, indem sie aus kartellrechtlichen Grundsätzen ableiten will, dass im Streitfall nicht - wie das Verwaltungsgericht angenommen hat - auf den weiten Markt der Solarbranche samt aller dafür relevanten Rohstoffe und Endprodukte abzustellen sei, sondern auf den Markt für Monosilan-Gas zur Herstellung siliziumbasierter Dünnschichtmodule.
- 36 Die Rahmenplanbestimmungen unterliegen jedoch als ermessenslenkende Verwaltungsvorschriften keiner eigenständigen Auslegung durch die Gerichte wie Rechtsnormen. Entscheidend ist vielmehr die tatsächliche ständige Verwaltungspraxis der zuständigen Behörde im maßgeblichen Zeitpunkt, jedenfalls soweit sie vom Urheber der Verwaltungsvorschrift gebilligt oder doch geduldet wurde, und in welchem Umfang sie infolgedessen an den Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) gebunden ist. Nur insoweit ist der Wille des Vorschriftengebers durch Auslegung zu ermitteln und zu klären, ob sich dieser Wille geändert hat (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.6.2015 - 10 C 15.14 -, juris, Rn. 24 und v. 24. März 1977 - 2 C 14.75 -, juris Rn. 20; OVG NRW, Beschl. v. 29. Mai 2007 - 4 A 516/15 -, juris Rn. 23). Im Anwendungsbereich des Rahmenplans ist dabei maßgeblich auf die vom zuständigen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit gebilligte oder geduldete Verwaltungspraxis im Freistaat Sachsen abzustellen. Auf die Praxis in anderen Bundesländern kommt es ebenso wenig an wie auf die Billigung oder Duldung durch den Planungsausschuss für regionale Wirtschaftsstruktur, der den Rahmenplan beschlossen hat (vgl. näher SächsOVG, Urt. v. 30. April 2020 - 6 A 713/17 -, juris Rn. 23).
- 37 Bei Anlegung dieses Maßstabs lässt sich aufgrund der Erläuterungen der Beklagten zu ihrer Verwaltungspraxis in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat feststellen, dass sie nach Teil II Buchst. A Nr. 4.2.3 ohne Verstoß gegen den Gleichheitssatz davon absehen konnte, auf einen vollständigen Widerruf zu verzichten. Die Beklagte erklärte, dass nach ihrer Auffassung eine grundlegende marktstrukturelle Veränderung nur in engen Ausnahmefällen dann vorliege, wenn als Folge einer grundlegenden Änderung

der politischen Rahmenbedingungen, wozu nicht bloßes subventionspolitisches Unterlassen zähle, eine ganze Branche, wie z. B. die Kernkraft oder die Kohleindustrie, dauerhaft wegfalle oder wenn sonst gravierende Störungen des Wirtschaftslebens eintreten, wie z. B. die Coronapandemie oder die Finanzkrise 2009. Grundsätzlich nicht ausreichend seien nach ihrer Auffassung in das unternehmerische Risiko fallende Nachfrageveränderungen, wie im Falle der Klägerin bei Wegfall einer Nachfrage auf einem spezialisierten Feld der Dünnschichttechnologie oder wie im Fall der Automobilbranche bei Wegfall der Verbrennertechnologie. Als Beispiele für den vollständigen Verzicht auf eine Rückforderung in Anwendung von Teil II Buchst. A Nr. 4.2.3 nannte der Vertreter der Beklagten mit Zuwendungsbescheid aus dem Jahre 2007 mit Mittelzweckbindungsfrist von 2009 bis 2014 geförderte Industrieingenieurleistungen für ein Atomkraftwerk, eine mit Zuwendungsbescheid aus dem Jahre 2017 mit Mittelzweckbindungsfrist von 2018 bis 2023 geförderte Herstellung von Plastikwattestäbchen nach dem Verbot von Einwegplastik sowie den Fall einer Industriebuchbinderei wegen eines massiven Umsatzeinbruchs in der Corona-Pandemie. Anders sei es in der Solarbranche gewesen, in der es 2009 weitere Fälle gegeben habe, in denen sie nicht von einer gravierenden Störung des Wirtschaftslebens ausgegangen sei. Diese Angaben stehen in Einklang mit den Ausführungen im Widerspruchsbescheid. Sie bestätigen die dort erwähnte ständige richtliniengeleitete Verwaltungspraxis, dass marktstrukturelle Veränderungen, die nicht grundlegender Art seien, lediglich einen teilweisen Verzicht auf die Aufhebung und die Rückforderung der Zuwendung begründeten und dass auch „in vergleichbaren Förderfällen der Solarbranche“ die Zuwendung bei Nichteinhaltung des Arbeitsplatzziels teilweise bzw. vollständig aufgehoben worden sei. Darüber hinaus erklären sie nachvollziehbar und ohne Anhalt für Willkür, dass nur bei Wegfall einer ganzen Branche aufgrund politischer Eingriffe grundlegende marktstrukturelle Veränderungen angenommen und daher in der Solarindustrie im Unterschied zur Kernkraft- und Kohleindustrie verneint werden. Da sich die Erläuterungen zur Verwaltungspraxis auch mit dem Mitzeichnungsvermerk im ersten Absatz unter Ziffer II des Entwurfs des Widerspruchsbescheids zu „vergleichbaren Förderfällen (Solarbranche)“ decken, sieht der Senat keinen Anlass für vernünftige Zweifel. Dass die Erläuterungen der Beklagten in der mündlichen Verhandlung nicht ergebnisgeleitet waren, zeigt sich nicht zuletzt auch darin, dass diese nicht bestrebt war, den ebenfalls mitgezeichneten Inhalt von Absatz 2 unter Ziffer II des Entwurfs zu bestätigen. Wurde dort die Frage, „ob und in welchen Förderfällen eine ‚grundlegende marktstrukturelle Veränderung‘ angenommen wurde,

die zu einem teilweisen oder vollständigen Absehen der Rückforderung der Zuwendung führte“, mit „negativ“ beantwortet, so korrigierte sie dies, indem sie drei entsprechende Förderfälle, darunter einen aus einem ähnlichen Zeitraum, benannte.

- 38 Die Abgrenzung der „grundlegenden“ von den sonstigen marktstrukturellen Veränderungen danach, ob sie auf vom Subventionsempfänger nicht vorauszusehenden und nicht beeinflussbaren staatlichen Maßnahmen oder von außen kommenden gravierenden Störungen beruhen, verstößt auch nicht gegen den Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf). Der allgemeine Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf) gebietet, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Er gilt sowohl für ungleiche Belastungen als auch für ungleiche Begünstigungen. Je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen ergeben sich aus dem allgemeinen Gleichheitssatz unterschiedliche Grenzen für den Normgeber und die Verwaltung, die vom bloßen Willkürverbot bis zu einer strengen Bindung an Verhältnismäßigkeitserfordernisse reichen können. Dem Willkürverbot ist genüge getan, wenn sich für die Differenzierung ein sachlicher Grund finden lässt. Dagegen verlangt die Verhältnismäßigkeitsbindung, dass zwischen Adressaten Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die unterschiedliche Behandlung rechtfertigen. Im Bereich der gewährenden Staatstätigkeit ist zu berücksichtigen, dass dem Gesetzgeber und der Verwaltung für die Abgrenzung der begünstigten Personenkreise oder Sachverhalte grundsätzlich ein weiter Gestaltungsspielraum zukommt und größte Zurückhaltung geboten ist, dem Gesetzgeber oder der Verwaltung über den Gleichheitssatz zusätzliche Leistungsverpflichtungen aufzuerlegen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 26. April 1988 - 1 BvL 84/86 -, BVerfGE 78, 104, 121 und v. 7. Februar 2012 - 1 BvL 14/07 -, BVerfGE 130, 240, 254; BVerwG, Urt. v. 29. November 2018 - 5 C 10.17 -, juris Rn. 17; v. 29. März 2018 - 5 C 14.16 -, juris Rn. 35; SächsOVG, Urt. v. 24. November 2021 - 6 A 540/19 -, juris Rn. 50; Beschl. v. 28. November 2017 - 2 A 60/16 -, juris Rn. 23, 34). Hier geht es um den Bereich der gewährenden Staatstätigkeit und die Differenzierung erfolgt nach Sachverhalten und nicht nach Personengruppen; es greift deshalb nur das Willkürverbot und nicht die strenge Verhältnismäßigkeitsprüfung ein. Die Differenzierung danach, ob staatliche Maßnahmen oder andere von außen kommende Faktoren, wie Naturereignisse oder gesamtwirtschaftliche Störungen, den Wegfall der Nachfrage in einer Branche bewirken oder der Wegfall durch eher marktinterne Ursachen hervorgerufen wird, lässt sich sachlich begründen. Der Subventionsempfänger kann gegen Nachfragerückgänge auf-

grund externer Eingriffe und Störungen schwerer Vorsorge treffen und sie fallen weniger in seine unternehmerische Risikosphäre als solche, die auf andere, eher marktimmanente Ursachen zurückgehen. Dies gilt auch dann, wenn - wie hier - die fehlende Wettbewerbsfähigkeit einer Technologie auch mit der Subventionierung in anderen Staaten zusammenhängt.

39 cc) Die Beklagte ist ferner ermessenfehlerfrei davon ausgegangen, dass der Anwendungsbereich einer Ausnahme nach Teil II Buchst. A Nr. 4.3 Rahmenplan nicht eröffnet ist. Danach kann abweichend von den in Nr. 2.6.4 und Nr. 2.6.6 festgelegten fünfjährigen Verbleibensfristen von einem Widerruf des Zuwendungsbescheides oder einer Rückforderung der ab 2007 gewährten Fördermittel bei kleinen Unternehmen - wie der Klägerin - in besonders begründeten Fällen abgesehen werden, wenn die Verbleibensfristen mindestens drei Jahre nach Investitionsabschluss erfüllt wurden. Anders als das Verwaltungsgericht, das in unzulässiger gerichtlicher Auslegung der Verwaltungsvorschrift angenommen hat, besonders begründete Fälle nach Nr. 4.3 könnten nicht solche sein, die mit marktstrukturellen Veränderungen in Nr. 4.2.2 und Nr. 4.2.3 abschließend bereits benannt seien, verneint die Beklagte die Voraussetzungen dieser Ausnahme mit zutreffenden Erwägungen. Sie stellt mit Recht darauf ab, dass die Klägerin keinen lohnkostenbezogenen Zuschuss nach Teil II Buchst. A Nr. 2.6.6 Rahmenplan, sondern einen sachkapitalbezogenen Zuschuss nach Nr. 2.6.2 erhalten hat, und dass es in ihrem Fall nicht um die teilweise Nichterfüllung der fünfjährigen Frist für das Verbleiben der geförderten Wirtschaftsgüter nach Teil II Buchst. A Nr. 2.6.4 Rahmenplan geht, da sie nach wie vor im Besitz der errichteten Betriebsstätte ist. Vielmehr wird ihr eine Verletzung der Arbeitsplatzaufgabe bei investitionsbezogener Förderung vorgehalten, auf die die Ausnahme nach Teil II Buchst. A Nr. 4.3 Rahmenplan von ihrem Anwendungsbereich nicht zugeschnitten ist. Ob sich die Beklagte daneben hilfsweise auf eine ständige Verwaltungspraxis berufen könnte, auch in Ausnahmefällen nach Teil II Buchst. A Nr. 4.3 Rahmenplan nicht vollständig von einem Widerruf abzusehen, kann insoweit offen bleiben.

40 dd) Der Einwand der Klägerin, sie habe auf die Anwendung der im Rahmenplan 2006 bestimmten Ausnahmen schutzwürdig vertraut, führt ebenfalls nicht zu einer Ermessenfehlerhaftigkeit der Entscheidung der Beklagten. Die Ausnahme für kleine Unternehmen in Teil II Nrn. 4.2.2 und 4.2.3 Rahmenplan 2006 enthält identische Ausnahmen wie die entsprechenden Nummern in Teil II Buchst. A Rahmenplan. Insoweit gelten die obigen Ausführungen zu Doppelbuchst. aa und bb. Auch die Ausnahme nach Teil II

Nr. 4.3 Rahmenplan 2006, wonach von Widerruf oder Rückforderung bei kleinen Unternehmen in besonders begründeten Fällen abgesehen werden kann, wenn die Fördervoraussetzungen mindestens drei Jahre nach Investitionsabschluss erfüllt wurden, ist weitgehend inhaltsgleich mit der entsprechenden Ausnahme in Teil II Buchst. A Nr. 4.3 Rahmenplan. Bei den Fördervoraussetzungen, bei deren mindestens dreijähriger Erfüllung nach Investitionsabschluss der Anwendungsbereich der Ausnahme eröffnet ist, handelt es sich nach Teil II Nr. 2.6.3 Abs. 3 und Nr. 2.6.4 Abs. 2 letzter Satz Rahmenplan 2006 um dieselben fünfjährigen Verbleibensfristen, wie sie bei sachkapital- und lohnkostenbezogenen Zuschüssen nach Teil II Buchst. A Rahmenplan vorgesehen sind. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen zu Doppelbuchst. cc verwiesen.

41 ee) Bei ihrer Entscheidung für einen Teilwiderruf und gegen einen vollständigen Widerrufsverzicht hat die Beklagte nach alledem vor dem Hintergrund der Veränderungen in der Marktstruktur der Solarbranche, auch ohne diese als grundlegend anzusehen, die wirtschaftliche Situation der Klägerin einschließlich des von ihr eingegangenen unternehmerischen Risikos umfassend gewürdigt. Dabei hat sie im Wege der Anerkennung sog. „Quasi-Umsätze“ zur Erfüllung des Primäreffekts den nicht geführten Nachweis eines überwiegend überregionalen Absatzes der in der Betriebsstätte hergestellten Güter innerhalb einer Frist von maximal drei Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens (vgl. Teil II Buchst. A Nr. 2.1 und 2.1.3 Rahmenplan) zu ihren Gunsten außer Acht gelassen. Zudem hat sie berücksichtigt, dass die Klägerin zumindest zu einem erheblichen Teil aufgrund der Förderung Arbeitsplätze geschaffen und die weitergehenden Arbeitsplatzziele unverschuldet nicht dauerhaft erreicht hat. Damit hat sie die von der Klägerin als von ihr nicht zu vertreten geltend gemachten Umstände in den Blick genommen, mit dem öffentlichen Interesse an der zweckentsprechenden Mittelverwendung abgewogen und sich in der Folge zugunsten der Klägerin auf einen Teilwiderruf beschränkt. Dafür, dass die Beklagte es in diesem Zusammenhang nicht für möglich hielt, von einem Widerruf ganz abzusehen, konnte sie sich zudem auf eine Selbstbindung durch ihre ständige Teilwiderrufspraxis in gleich gelagerten Fällen, in denen Zuwendungsempfänger der Solarbranche den Widerrufgrund nicht zu vertreten haben, berufen.

42 3. Rechtsgrundlage für die Feststellung der zu erstattenden Zuwendung ist § 49a Abs. 1 VwVfG. Die Voraussetzungen für ein Absehen nach § 49a Abs. 3 Satz 2 VwVfG liegen nicht vor, weshalb Zinsen nach Satz 1 von der Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheids bzw. hier der späteren Auszahlung an bis zur Rückzahlung geltend gemacht

werden dürfen. Da der Widerspruchsbescheid hinsichtlich der bis zum 15. Mai 2016 angefallenen Zinsen in Höhe von 876.204,73 € auf die Berechnung im Ausgangsbescheid verweist, sind weitere Zinsen entgegen der offensichtlich unzutreffenden Angabe in Nr. 2 seines Tenors seit dem 16. Mai 2016 zu erstatten.

- 43 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.
- 44 Die Revision wird nicht zugelassen, da die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Dehoust

Drehwald

Groschupp

Beschluss

vom 30. März 2023

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 2.848.844,92 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 Satz 1, § 63 Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 3 GKG und folgt der Festsetzung der Vorinstanz.
- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Dehoust

Drehwald

Groschupp